Text:

Im Geltungsbereich gilt, soweit der Bebauungsplan durch Zeichnung, Farbe und Schrift im einzelnen nichts anderes festsetzt, folgendes:

~~GBH~~ ~~Gebäudehöhe:~~
~~Höhe der obersten Außenwandbegrenzung einschließlich Brüstung über dem festgelegten Gelände.~~

Ausnahme: Über dem obersten zulässigen Vollgeschoß können haustechnisch bedingte Aufbauten bis zu 3,5 m Höhe zugelassen werden (§ 31 (1) BBauG).

Hinweise: Innerhalb der Verkehrsflächen gelten die eingetragenen Höhen für die im Lageplan bezeichneten Punkte.
Die in der Straßenachse mit dem Zusatz „A" eingeschriebenen Höhen beziehen sich auf die Gehweghinterkante.

Die gestrichelt dargestellte Aufteilung der Verkehrsflächen - sowie die dazugehörigen Maße - sind Richtlinie. Das gilt auch für die im Plan enthaltenen, doppellinig gezeichneten Randsteinkanten.

Für die orangefarbene Änderung
Stuttgart, den 11. Sept. 1970

I.A.

O.-Verm.-Rat